

Ausschuss für Bürgerangelegenheiten	22.06.2016
Ausschuss für Stadtentwicklung	29.06.2016

öffentlich

Vorlage Nr.	269/2016-9
Stand	18.05.2016

Betreff Anregung nach § 24 GO vom 08.04.2016 betr. Beschilderung der Siebengebirgsstraße, sowie der Schumannstraße

Beschlussentwurf für den Ausschuss für Bürgerangelegenheiten:

Der Ausschuss für Bürgerangelegenheiten empfiehlt dem Ausschuss für Stadtentwicklung wie folgt zu beschließen: siehe Beschluss Ausschuss für Stadtentwicklung

Beschlussentwurf für den Ausschuss für Stadtentwicklung:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und betrachtet die Angelegenheit als erledigt.

Sachverhalt

Die beigefügte Anregung der Interessengemeinschaft Siebengebirgs- und Schumannstraße vom 08.04.2016 richtet sich gegen straßenverkehrsrechtliche Anordnungen gem. § 45 Straßenverkehrsordnung (StVO) vom 16.07. und 09.11.2015, mit denen in der Siebengebirgs- und Spessartstraße in Rösberg sowie in der Schumannstraße in Merten vorhandene Verkehrszeichen geändert wurden, um die auf den angrenzenden Wirtschaftswegen bestehenden Durchfahrtsverbote zu verdeutlichen.

Darüber hinaus beantragt die Interessengemeinschaft, die Verkehrsführung so zu gestalten, dass für die Anlieger zwischen der Siebengebirgsstraße und der Schumannstraße die Durchfahrt in beide Richtungen über den verbindenden Wirtschaftsweg ermöglicht wird.

Auf die kleine Anfrage des Ratsmitgliedes Christian Koch gem. § 19 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Bornheim vom 16.01.2016 zu diesem Thema wird verwiesen.

Zur der Anregung nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Nach der Verkehrsrahmenplanung handelt es sich bei der Siebengebirgs-, Spessart- und Schumannstraße um Anliegerstraßen. Der zwischen der Siebengebirgsstraße und der Schumannstraße befindliche Straßenteil ist als Wirtschaftsweg ausgewiesen und war bis Juli 2015 aus beiden Richtungen mit Verkehrszeichen 260 StVO (Verbot für Krafträder, Mofas sowie Kraftwagen und sonstige mehrspurige Kfz) mit dem Zusatz 1026-36 StVO (Landwirtschaftlicher Verkehr frei) beschildert.

Bereits seit den frühen 1980er Jahren wurde von Anwohnern der Siebengebirgs- und Schumannstraße wiederholt Beschwerden über illegale Durchfahrten auf dem Wirtschaftsweg und hohes Geschwindigkeitsverhalten in den genannten Anliegerstraßen geführt. Diese wurden jeweils an die für die Überwachung des fließenden Verkehrs zuständige Polizei weitergeleitet, die daraufhin stichprobenartige Kontrollen vornahm.

Nachdem sich ab dem Jahre 2014 derartige Beschwerden häuften, wurde die Verkehrssituation in einem straßenverkehrsrechtlichen Anhörverfahren am 24.03.2015 überprüft. Ergebnis des Verfahrens war, dass das auf dem Wirtschaftsweg aus beiden Richtungen geltende Durchfahrtsverbot ordnungsgemäß beschildert war, aber dennoch von einer Vielzahl von Verkehrsteilnehmern missachtet wurde.

Daher bestand Handlungsbedarf dem Durchfahrtsverbot Nachdruck zu verleihen und den Austausch der aus beiden Richtungen am Anfang des Wirtschaftsweges vorhandenen VZ 260 StVO mit Zusatz gegen VZ 267 StVO (Verbot der Einfahrt) mit den Zusatzschildern „Landwirtschaftlicher Verkehrs frei“ sowie „Radfahrer und Lieferverkehr frei“ anzuordnen.

Als Konsequenz dieser Maßnahme war es außerdem erforderlich, bereits am Beginn der Siebengebirgs-, Spessart- und Schumannstraße mit VZ 357-50 StVO (Für Radfahrer und Fußgänger durchlässige Sackgasse) und den Zusatzzeichen 2024 StVO (Keine Wendemöglichkeit) und 1004-32 StVO (Entfernungsangabe) auf das Durchfahrtsverbot hinzuweisen, um unnötige Fehlfahrten und Wendemanöver auszuschließen.

Somit wurden keine zusätzlichen Verbote angeordnet, sondern lediglich das bestehende Durchfahrtsverbot auf dem Wirtschaftsweg verdeutlicht.

Insoweit basieren die Anträge der Interessengemeinschaft auf der falschen Annahme, dass die Verbindung zwischen Siebengebirgs- und Schumannstraße eine frei befahrbare öffentliche Straße sei. Wie dargestellt, handelt es sich jedoch um einen Wirtschaftsweg, der schon aufgrund seiner geringen Breite und der sonstigen Beschaffenheit nicht für sichere Verkehrsabläufe im Gegenverkehr geeignet ist. Auch die weitergehenden Argumente der Antragsteller, wie z.B. fehlende Wendemöglichkeiten auf Privatgrundstücken, längere Fahrstrecken und Verkehrsprobleme bei winterlichen Fahrbahnverhältnissen führen zu keinem anderen Ergebnis. Für die gewünschte Verkehrsfunktion wäre daher zunächst ein Straßenausbau erforderlich, der entsprechend der Beschlusslage in den Ratsgremien derzeit nicht vorgesehen ist.

Zudem würde die Freigabe dieses Wirtschaftsweges einen Präzedenzfall darstellen, weil in einer Vielzahl von gleichgelagerten Fällen über Wirtschaftswege Verbindungen zwischen einzelnen Ortschaften bestehen. Daher kommt auch die angeregte Erteilung von Ausnahmegenehmigungen für die Anwohner zum Befahren des gesperrten Wirtschaftsweges nicht in Betracht.

Für weitere straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen wird daher derzeit kein Handlungsbedarf gesehen.

Finanzielle Auswirkungen

keine

Anlagen zum Sachverhalt

Anregung